



## Inhalt:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
2. Bekanntmachung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes/Genehmigung der Bezirksregierung Detmold
3. Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 47 „Trapphofstraße“/Satzungsbeschluss
4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Rahmkeweg“

### 1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landrat hat durch Bescheid vom 17.01.2019 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 geltend gemacht.

Schloß Holte-Stukenbrock, 23.01.2019  
Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

## Haushaltssatzung

### der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

#### für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit Beschluss vom 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**  
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter [www.schloss-holte-stukenbrock.de](http://www.schloss-holte-stukenbrock.de) steht es zum kostenlosen Download bereit.

**Bankverbindungen der Stadtkasse:**  
Kreissparkasse Wiedenbrück  
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02  
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG  
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01  
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG  
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01  
BIC: GENODEM1GTL

## 2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag auf

370 v.H.

### § 7

Ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 GO ist nicht aufzustellen.

### § 8

Bei Stellenbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

Für das folgende Haushaltsjahr ist der **Stellenplan** entsprechend anzupassen.

### § 9

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW (**Nachtragssatzung**) haben einen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen/-auszahlungen erheblichen Umfang, wenn sie 3 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigen.

**Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** sind i.S. des § 83 Abs. 2 GO **erheblich**, wenn sie für ein Produkt den Betrag von **25.000,-- €** überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

2.

## Bekanntmachung

### 23. Änderung des Flächennutzungsplanes/Genehmigung der Bezirksregierung Detmold

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 25.09.2018, folgenden Feststellungs-/änderungsbeschluss beschlossen:

*Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, Darstellung des Bereichs westlich der Trapphofstraße, nördlich der Spellerstraße und südlich des Wohngebietes „Gerkens Hof“, als Fläche für die Wohnbebauung, ausgenommen der Bereich im Nordosten (Fläche für den Gemeinbedarf, Kindergarten) wird beschlossen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan (Darstellung „neu“), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.*

Die Bezirksregierung Detmold hat die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 25.09.2018 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Genehmigungsbescheid vom 10.01.2019, Aktenzeichen 35.02.01.200-009/2018-002, genehmigt.

Durch die Darstellung der Fläche, westlich der Trapphofstraße, nördlich der Spellerstraße und südlich des Wohngebietes „Gerkens Hof“ als Fläche für die Wohnbebauung, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Bebauung geschaffen und so der steigenden Nachfrage nach Baugrundstücken Rechnung getragen werden. Der räumliche Geltungsbereich, (siehe Lageplan 23. Änderung des FNP) ist durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtskräftig. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Gemäß § 6 Absatz 5 BauGB wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 a Absatz 1 BauGB, ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 220, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der Dienststunden für jede Person zur Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/>

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

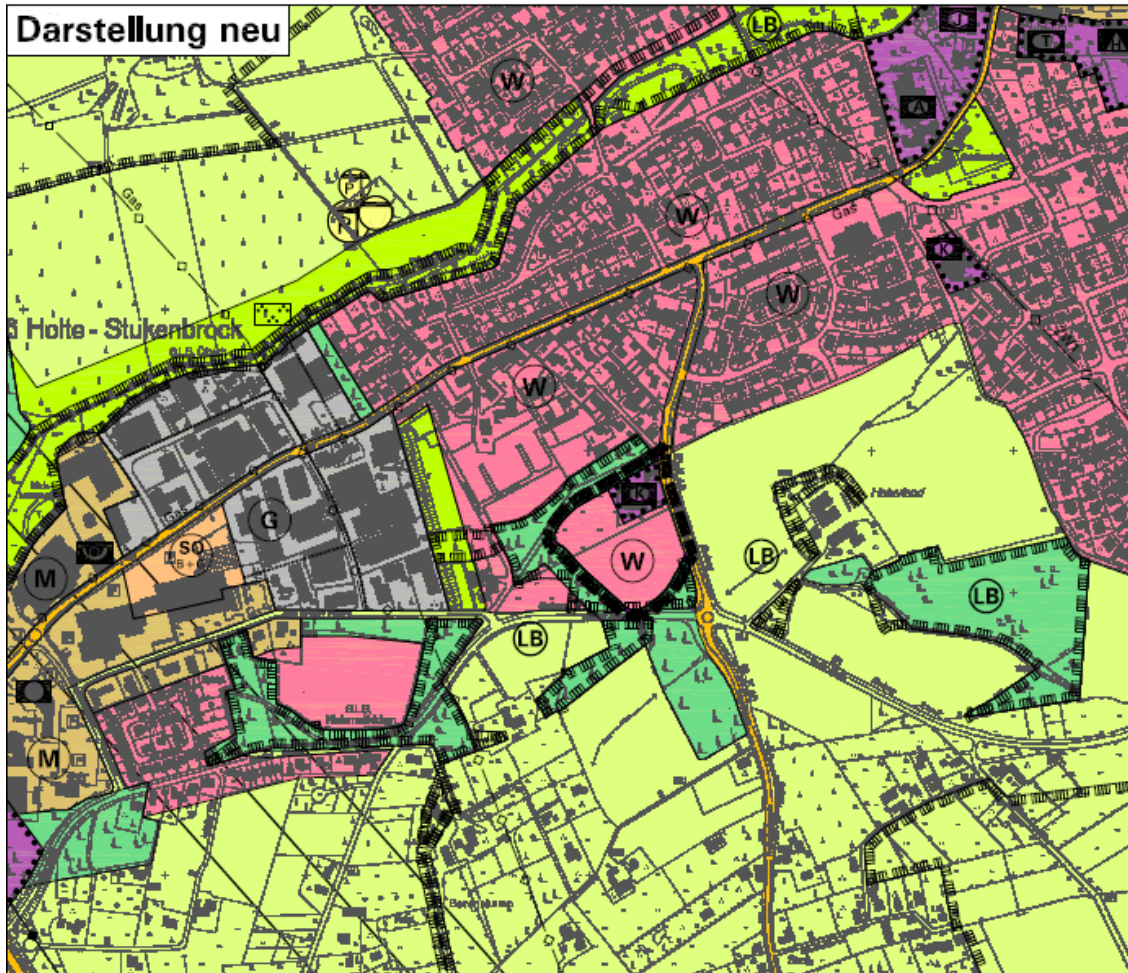
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Schloß Holte-Stukenbrock) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW (in der zur Zeit gültigen Fassung) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (dieser Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Schloß Holte-Stukenbrock, den 21.01.2019

Der Bürgermeister  
gez. Erich Landwehr

**3.**

**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 47 „Trapphofstraße“/Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 25.09.2018, folgenden Satzungsbeschluss beschlossen:

*Der Bebauungsplan Nr. 47 „Trapphofstraße“, nördlich der Spellerstraße und südlich des Wohngebietes „Gerkens Hof“ (Planbereich) wird mit den textlichen Festsetzungen als Satzung, gemäß § 10 BauGB, beschlossen. Der Bereich wird künftig als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.*

*Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.*

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates für den Bebauungsplan Nr. 47 „Trapphofstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) verfahren worden ist.